

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle, Wien, 1., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 89
Fernsprecher B-40-500, Kloppe 013, 042 und 041 : - : Für den Inhalt verantwortlich: HANS RIEMER

8. Dezember 1945

Blatt 817

Meldung registrierungspflichtiger Nationalsozialisten

=====

Der Magistrat macht neuerlich aufmerksam, daß die nach der Verordnung vom 11. Juni 1945, St.G.Bl. Nr. 18, über die Registrierung der Nationalsozialisten meldepflichtigen Personen, wie Umquartierte, Heimkehrer u. dgl., die seinerzeit während der Meldefrist von Wien abwesend waren, verpflichtet sind, sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Rückkehr zu melden. Das gleiche gilt für Personen, die infolge eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland ihrer Meldepflicht nicht genügen konnten. Ferner haben sich meldepflichtige Personen, die sich in Wien mit der Absicht niederlassen, daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu nehmen, innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ankunft in Wien zu melden. Die Meldungen sind bei der in jedem Gemeindebezirke nunmehr errichteten Meldestelle zu erstatten. Die Meldestellen befinden sich ab 11. Dezember 1945 in: I., Gonzagagasse 7, II., Karmelitergasse 9, III., Karl Borromäus Platz 3, IV., Preßgasse 24, V., Schönbrunner Straße 54, VI., Amerlingstraße 6, VII., Hermannsgasse 24-26, VIII., Conrad von Hötzendorf Platz 4, IX., Währinger Straße 43, X., Gudrunstraße 128, XI., Enkplatz 4, XII., Schönbrunner Straße 259, XIII., Hietzinger Kai 1, XIV., Breitenseer Straße 31, XV., Gassgasse 8-10, XVI., Richard Wagner Platz 19, XVII., Elterleinplatz 14, XVIII., Martinstraße 100, XIX., Gatterburggasse 12, XX., Karl Meisel Straße 2, XXI., Gerichtsgasse 4, XXII., Stadlau, Hans Steger Gasse 15, XXIII., Schwechat, Hauptplatz 6, XXIV., Mödling, Klostersgasse 4, XXV., Liesing, Podaunerstraße 1, XXVI., Klosterneuburg, Rathausplatz 1.

Die Unterlassung der Meldung wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Keine Sprechstunden beim städtischen Finanzreferenten

=====

Am Dienstag entfallen die Sprechstunden beim amtsführenden Stadtrat Honay.

Geehrte Redaktion!

Die Interalliierte Stadtkommandantur hat den Befehl gegeben, die Einsparung von elektrischem Strom durch publizistische Propaganda zu fördern. Die städtischen Elektrizitätswerke haben uns eine ^{Reihe}propagandistischer Verse übermittelt, die diesen Zweck in raumsparendster Form erfüllen. Wir werden täglich einen dieser Verse an die Spitze der Rathaus-Korrespondenz stellen und bitten, ihn in Ihrem geschätzten Blatte in auffallender Form wiederzugeben.

Gar kostbar ist elektrisch Licht,
Drum lieber Freund, verschwend es nicht!

Lebensmittelaufrufe für die kommende Woche
=====

Für die letzte Woche der laufenden Periode (vom 9. bis 15.12.1945 gelten für die 21 Bezirke von Alt-Wien folgende Lebensmittelaufrufe:

Werksküchenabschnitte.

Zur Abgabe in Werksküchen sind die mit W/IV bezeichneten Abschnitte bestimmt.

Brot.

Mit Ausnahme des über 1000 g Brot oder 750 g Mehl lautenden Abschnittes der Brotkarte für Normalverbraucher, auf den 700 g Keks bezogen werden müssen, sind alle übrigen Brotkartenabschnitte dem Aufdruck entsprechend einlösbar. Ein wahlweiser Bezug von Keks an Stelle von Brot ist für alle Brotabschnitte möglich; 50 g Brot = 35 g Keks.

Trockenei und Hülsenfrüchte statt Fleisch, Grieß für Kleinkinder.

Alle Personen über 12 Jahre erhalten auf die 4 Fleischabschnitte zu je 50 g (mit den Wochenbezeichnungen I, II, III und IV) je 15 g Trockenei, insgesamt also 60 g pro Person. Auf die über 100 g Fleisch lautenden Abschnitte IV (W/IV) aller Lebensmittelkarten werden je Abschnitt 70 g Hülsenfrüchte abgegeben. Auf die 6 Fleischabschnitte zu je 50 g (mit der Bezeichnung I/II bzw. III/IV) der Lebensmittelkarten für Kinder bis zu 3 Jahren werden

je 50 g und auf den 40-g-Fleischabschnitt der Kleinkinderkarte 40 g Grieß verteilt.

Fett.

Die auf 100 g und 110 g Fett lautenden Abschnitte IV werden einheitlich mit 50 g Fett (Schmalz oder Speiseöl) eingelöst, der Werksküchen-Fettabschnitt W/IV voll mit 30 g Fett. Die Kleinabschnitte zu je 4 g Fett werden gleichfalls voll eingelöst.

Fett darf in dieser Woche zunächst nur auf die Abschnitte mit der Wochenbezeichnung IV sowie auf die Kleinabschnitte abgegeben werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fettsorte besteht nicht.

Hülsenfrüchte.

Alle auf Hülsenfrüchte lautenden Abschnitte mit der Wochenbezeichnung IV (W/IV) werden mit der Abschnittsmenge eingelöst.

Kaffee.

Der Kaffe-Abschnitt der Versorgungsperiode VIII wird durch Ausgabe von 75 g rohen oder 60 g gebrannten Bohnenkaffee und 25 g Ersatzkaffee erfüllt.

Kartoffeln.

Die in dieser Woche einlaufenden Kartoffelmengen sind ausschließlich zur Abdeckung des Abschnittes 37 (137) des Gemüseausweises zu verwenden.

Trockenei, Grieß und Mehl als Milchausgleich für Kinder.

Der teilweise Milchausfall für die Kinder von 1 bis 6 Jahren wird durch Zuteilung von 100 g Trockenei, 500 g Grieß und 500 g Mehl ausgeglichen. Die gleichen Mengen erhalten auch die Kinder von 6 bis 12 Jahren. Die Abgabe von Trockenei erfolgt bei Kindern von 1 bis 6 Jahren auf den Sonderabschnitt Klst 1 und Klk 1 der Milchkarte, für Kinder über 6 Jahre auf den Abschnitt K 9 der Lebensmittelkarte. Grieß wird auf die Abschnitte Klst 2 und Klk 2 der Milchkarte bzw. K 10 der Lebensmittelkarte K abgegeben. Die Zuteilung von Mehl erfolgt auf die Abschnitte Klst 3 und Klk 3 der Milchkarte sowie auf den Abschnitt K 12 der Lebensmittelkarte K. Säuglinge von 0 bis 1 Jahr sind in diese Aktion nicht einbezogen.

Warenabgabe auf die Zusatzkarten.

Brot.

Die Brotabschnitte IV werden voll eingelöst. An Stelle von Brot können auch Kekse bezogen werden; 500 g Brot = 350 g Kekse.

Kalorienausgleich für Fleisch und Fett durch Ausgabe von Fischkonserven.
Fett und Mehl für Schwerarbeiter.

Schwerarbeiter erhalten auf den 30-g-Fettabschnitt IV die aufgedruckte Fettmenge (Schmalz oder Speiseöl). Die Kleinabschnitte zu 4 g Fett der III. und IV. Woche werden mit je 10 g Mehl eingelöst. Auf die Abschnitte S 13 und S 14 erhalten Schwerarbeiter außerdem je eine Dose (also 2 Dosen) Fischkonserven zu je 15 Unzen. Arbeiter und Angestellte erhalten auf den Abschnitt A 13 bzw. B 13 eine Dose Fischkonserven zu 15 Unzen. Die über Fleisch und Fett lautenden Abschnitte der Zusatzkarten IV, mit Ausnahme der angegebenen Abschnitte der Schwerarbeiter-Zusatzkarte, werden aus kartentechnischen Gründen für ungültig erklärt. Durch Ausgabe der Fischkonserven ist der Kalorienausgleich für Fleisch und Fett gegeben.

Hülsenfrüchte.

Alle Abschnitte IV der Zusatzkarten, die auf Hülsenfrüchte lauten, werden mit der vollen Abschnittsmenge erfüllt.

Zucker.

Die Zuckerabschnitte IV der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Arbeiter werden dem Aufdruck entsprechend eingelöst.

Kekse auf die Kartoffelabschnitte.

Schwerarbeiter und Arbeiter erhalten auf den Kartoffelabschnitt IV ihrer Zusatzkarten 200 g Kekse als Ersatz.

Aufrufe für die Landgemeinden.
=====

Für die Landgemeinden außerhalb der Alt-Wiener Grenze im Rahmen der 26 Bezirke gelten für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1945 auf die mit "NÖ" gekennzeichneten Lebensmittelkarten folgende Aufrufe.

Werksküchenabschnitte.

Zur Abgabe in Werksküchen sind die Abschnitte W IV bestimmt.

Die auf Brot, Fett und Hülsenfrüchte lautenden Abschnitte

werden normal in der vollen Höhe der Abschnittsmengen eingelöst, einschließlich der Kleinabschnitte für Fett.

Fleischersatz durch Hülsenfrüchte.

Die Fleischration wird durch Hülsenfrüchte erfüllt. Die Abgabe erfolgt auf alle mit IV (W/IV) bezeichneten Abschnitte einschließlich der Kleinabschnitte zu 50 g; 100 g Fleisch = 70 g Hülsenfrüchte, 50 g Fleisch = 35 g Hülsenfrüchte.

Kartoffeln.

Die in dieser Woche einlaufenden Kartoffelmengen sind ausschließlich zur Abdeckung des Abschnittes 37 bzw. 137 des Gemüseausweise zu verwenden.

Grieß und Mehl als Milchausgleich für Kinder.

Die Kinder von 1 bis 6 Jahren erhalten auf den Abschnitt Klst 1 bzw. Klk 1 sowie auf Klst 2 bzw. Klk 2 ihrer Milchkarte je 500 g Grieß und auf den Abschnitt Klst 3 bzw. Klk 3 500 g Mehl; die Kinder von 6 bis 12 Jahren erhalten auf die Abschnitte K 9 und K 10 der Lebensmittelkarte je 500 g Grieß und auf den Abschnitt K 12 500 g Mehl als Ausgleich für den Milchausfall. Es erhalten demnach alle Kinder von 1 bis 12 Jahren ein kg Grieß und 1/2 kg Mehl. Säuglinge bis zu einem Jahr sind in diese Aktion nicht einbezogen, weil sie die volle Milchration erhalten haben.

Warenabgabe auf Zusatzkarten in den Landgemeinden.

=====

Die auf Brot, Fett, Hülsenfrüchte und Zucker lautenden Abschnitte IV der Zusatzkarten werden in der vollen Höhe dem Aufdruck entsprechend eingelöst, einschließlich der Kleinabschnitte zu 4 g Fett.

Auf die Fleischabschnitte IV werden Hülsenfrüchte abgegeben; 100 g Fleisch = 70 g, 110 g Fleisch = 80 g, 50 g Fleisch = 35 g und 40 g Fleisch = 30 g Hülsenfrüchte.

Auf den Kartoffelabschnitt IV der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Arbeiter kommen diesmal ersatzweise 150 g Mehl zur Ausgabe.

Störungen des Verkehrs auf der Straßenbahn und Stadtbahn.
=====

Der Kälteeinbruch hat in der Nacht von Freitag auf Samstag in der Reingasse in Penzing einen Fahrdrabtbruch verursacht. Auf der Stadtbahn ist auf der Gürtellinie nächst der Gumpendorfer Straße um 6 Uhr früh das Drahtseil der Fahrleitung gerissen und hat einen Kurzschluß bewirkt. Zur gleichen Zeit ist in der Stadtbahnstation Gumpendorfer Straße ein Stadtbahnzug auf den Vorderzug aufgefahren, wodurch drei Wagen entgleisten. Die Behebung dieser Störung dauerte bis 8 Uhr 25. Vormittag traten in einzelnen Stromgebieten Störungen infolge Stromausfalles ein. Um 11 Uhr brach ein Isolator der Kettenfahrleitung auf der Stadtbahn nächst der Lobkowitzbrücke, wodurch wieder ein Kurzschluß entstand, der eine Verkehrspause bis 13 Uhr 30 zur Folge hatte.